

Ergänzende Erläuterungen zur Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 „Vollzug der Geflügelpestverordnung; Aufstallung des Geflügels“

zum Tenor 2.:

Alle Geflügelhalter im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu führen.

Tierhalter ab 10 Stück Geflügel haben darüber hinaus Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

Zum Tenor 5.:

Als „Veranstaltungen anderer Art“ gelten alle Arten von Veranstaltungen, bei denen Vögel (unabhängig von Gattung und Art) aus unterschiedlichen Betrieben in Kontakt kommen können. Dazu zählen u.a. auch Taubenausstellungen.

Bad Tölz, 24.11.2016

Dr. Wurm
VetD